

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Schorndorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Wird eine Gebühr nach den Baukosten berechnet, gelten als Baukosten die Kosten der Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr gültigen Fassung. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächst-folgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Treffen verschiedene Gebührentatbestände zusammen, werden die jeweils festzusetzenden Gebühren zusammengezählt.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7
Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 6. Juli 2006 (in Kraft getreten am 1. August 2006) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 11.07.09, berichtigt 18.07.2009, öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 30.07.09.

. Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
Gebührenverzeichnis	28.19,28.20	05.06.2014	26.06.2014	30.06.2014	01.07.2014

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: Bearbeitung von schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden.</p> <p>Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	11,00 €/ZE
2	<p>Beglaubigung, Bestätigungen</p> <p>2.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</p> <p>2.1.1 für die erste Beglaubigung</p> <p>2.1.2 für jede weitere gleichlautende Beglaubigung</p> <p>2.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften sowie Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</p> <p>2.2.1 für die erste Beglaubigung</p> <p>2.2.2 für jede weitere gleichlautende Beglaubigung</p> <p>2.3 Amtliche Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</p> <p>2.3.1 für die erste Bestätigung</p> <p>2.3.2 für jede weitere gleichlautende Bestätigung</p>	<p>3,30 €/Begl.</p> <p>0,60 €/Begl.</p> <p>4,00 €/Begl.</p> <p>0,60 €/Begl.</p> <p>3,00 €/Best.</p> <p>0,60 €/Best.</p>
3	<p>Rechtsbehelfe Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw., wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat sowie bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.</p>	14,60 €/ZE
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
4	Kopien	

4.1	bei einem Format bis zu DIN A4/A3	
4.1.1	für die erste Kopie	1,40 €/Seite
4.1.2	für jede weitere Kopie	0,60 €/Seite
4.2	Plots aus Plänen	11,30 €/Fall
5	Archivwesen	
5.1	Allgemeine Archivtätigkeit	10,60 €/ZE
5.2	Schriftliche Auskünfte für private und genealogische (familienkundliche) Anfragen	12,10 €/ZE
5.3	Vorlagen von Archivalien für genealogische (familienkundliche) Anfragen	12,10 €/ZE
5.4	Schreibgebühren für Ausfertigung von Abschriften	11,80 €/ZE
5.5	Digitalisierung von Plakaten, Plänen und Drucken (Hinzu kommen bei Bedarf noch Auslagen für Fremdvergaben. Diese Kosten sind entsprechend der Rechnung des Drittanbieters vom Gebührenschuldner zu tragen)	10,60 €/ZE
5.6	Reader-Printer	
5.6.1	Einweisung Reader-Printer	6,00 €/Fall
5.6.2	Kopien Reader-Printer	1,30 €/Seite
5.7	Fotoreproduktion	11,50 €/ZE
6	Baurecht	
6.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
6.1.1	bei einem Kaufpreis bis 50.000,- €	30,00 €
6.1.2	bei einem Kaufpreis bis 125.000,- €	40,00 €
6.1.3	bei einem Kaufpreis bis 250.000,- €	60,00 €
6.1.4	bei einem Kaufpreis bis 500.000,- €	100,00 €
6.1.5	bei einem Kaufpreis über 500.000,- €	150,00 €
6.2	Anträge	
6.2.1	Ablehnung eines Antrags (allgemein)	10,60 €/ZE
6.2.2	Rücknahme eines Antrags (wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, aber die Amtshandlung noch nicht beendet war)	11,30 €/ZE
6.3	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 bzw. 32 WEG	
6.3.1	pro Wohn- oder sonstiger Einheit	46,90 €/Fall
6.3.2	pro KfZ-Stellplatz	11,70 €/Fall
6.4	Kenntnisgabeverfahren (KGV)	
6.4.1	Bestätigung des Eingangs vollständiger Unterlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO), wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	2,0 ‰ der Baukosten mind. 50 €
6.4.2	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	10,60 €/ZE
6.4.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	9,90 €/ZE
6.5	Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO) bzw. Zustimmung (§ 70 LBO)	
6.5.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO), wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	6,2 ‰ der Baukosten mind. 80 €

Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
6.5.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO), wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	10,60 €/ZE
6.5.3	Genehmigung von Werbeanlagen	von 40 € bis 2.000 €
6.5.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	10,30 €/ZE
6.6	Bauvoranfrage	
6.6.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	11,40 €/ZE
6.6.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in den übrigen Fällen	10,60 €/ZE
6.7	Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen des Bebauungsplans (Ausnahmen und Abweichungen im Baugenehmigungsverfahren gebührenfrei)	von 40 € bis 4.000 €
6.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (insb. Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Bauvorbescheid)	11,10 €/ZE
6.9	Bearbeiten der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	12,40 €/ZE
6.10	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	11,30 €/ZE
6.11	Bauüberwachung (§ 66 LBO), Abnahmen (§ 67 LBO) und sonstige Baukontrollen	
6.11.1	für die Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen, wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	1,8 %o der Baukosten mind. 50 €
6.11.2	für jede sonst erforderliche Baukontrolle	13,10 €/ZE
6.12	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 LBO)	12,90 €/ZE
7	Brandverhütungsschau	
7.1	Brandverhütungsschau	13,30 €/ZE
7.2	Nachschau	14,30 €/ZE
8	Wasserrecht	
8.1	Wasserrechtliche Entscheidung für das Einleiten von Abwasser aus Haushaltungen bis 8 m³/Tag in Gewässer (§§ 7, 8 WHG i. V. m. § 96 WG)	13,40 €/ZE
8.2	Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an oder über oberirdischen Gewässern (§§ 76 i. V. m. 96 WG)	9,90 €/ZE
8.3	Sonstige wasserrechtliche Entscheidungen	11,70 €/ZE
9	Allgemeine Verwaltungsgebühr Natur- und Immissionsschutzrecht	11,70 €/ZE
10	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	13,60 €/ZE
	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzungen von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr

11	Bestattungsrecht Verwaltungskostenzuschlag für die Anordnung der Bestattung nach § 31 BestattG Aufgaben nach BestattG (§§ 5, 9, 33 BestattG) Einrichtung Friedhof, privater Bestattungsplatz Ausnahmen	14,60 €/ZE
12	Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	14,60 €/ZE
13	Fischereischeine (Gebühren zzgl. Fischereiabgabe an das Land)	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen	30,30 €/Fall
13.2	Erteilung von Jugendfischereischeinen	10,10 €/Fall
13.3	Ausstellung von Ersatzfischereischeinen	13,40 €/Fall
14	Fundsachen Aufbewahrung, Aushändigung an Eigentümer oder Finder	3,60 €/Fall
15	Gewerbesachen	
15.1	Allgemeine Gebühr Gewerbesachen	12,60 €/ZE
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	6,20 €/Fall
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	von 100 € bis 1.600 €
15.3.2	Bestätigung der Geeignetheit gem. § 33 Abs. 3 GewO	44,00 €/Fall
15.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	176,10 €/Fall
15.5	Änderung beim Betrieb von Spielhallen	14,60 €/ZE
15.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	154,20 €/Fall
15.7	Festlegung, Änderung oder Aufhebung von Wochenmärkten	14,60 €/ZE
15.8	Gewerbean-, ab- oder -ummeldung	19,80 €/Fall
16	Gewerberecht	
16.1	Erteilung einer befristeten oder unbefristeten Reisegewerbekarte	121,20 €/Fall
16.2	Verlängerung und Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte nach Befristung	20,20 €/Fall
16.3	Widerruf einer Reisegewerbekarte	14,60 €/ZE
16.4	Adressenänderung, Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	6,70 €/Fall
16.5	Erteilung einer Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	6,70 €/Fall
16.6	Gewerbeuntersagung unter anderem: Untersagung, Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes, Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 GewO	14,60 €/ZE
16.7	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	10,10 €/ZE

Verwaltungsgebührensatzung

16.8	Erlaubnis zum Betrieb und Änderung beim Betrieb einer Privatkrankenanstalt	14,60 €/ZE
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
17	Handwerksrecht, Untersagung eines Handwerks	14,60 €/ZE
18	Gaststättenrecht	
18.1	Gestattungen	
18.1.1	einfach	22,00 €/Fall
18.1.2	erweitert (einschließlich baurechtlicher und/oder besonderer gaststättenrechtliche Überprüfung)	14,30 €/ZE
18.3	Persönliche Erlaubnis	von 220 € bis 1.500 €
18.4	Allgemeine Gaststättengebühr	13,70 €/ZE
18.5	Stellvertretererlaubnis	165,10 €/Fall
18.6	vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis	88,00 €/Fall
18.7	Rücknahme, Widerruf Gaststättenerlaubnis	14,60 €/ZE
19	Jugendschutz	14,60 €/ZE
20	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft aus der Kaufpreissammlung und Auskunft über Bodenrichtwerte	11,80 €/ZE
21	Ladenschluss Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen	14,60 €/ZE
22	Melderecht	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft	4,70 €/Fall
22.1.2	elektronische einfache Auskunft	5,00 €/Fall
22.1.3	erweiterte Auskunft	10,00 €/Fall
22.1.4	Gruppenauskunft	1,20 €/Person
22.1.5	Gruppenauskunft mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Hinzu kommen die Kosten des Rechenzentrums in Höhe von	9,60 €/ZE 40,00 €/Fall
22.2	Datenübermittlung	
22.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,20 €/Person
22.2.2	Datenübermittlung mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Hinzu kommen die Kosten des Rechenzentrums in Höhe von	9,40 €/ZE 40,00 €/Fall
22.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an SWR bzw. GEZ	0,13 €/Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
22.2.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	6,30 €/Besch.
22.2.5	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde und zusätzliche Meldebestätigungen	9,50 €/ZE
22.3	Gebührenfrei sind:	
22.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
22.3.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

22.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
22.3.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
22.3.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
23	Ausstellung einer weiteren Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €/Fall
24	Immissionsschutzrecht Ausnahmen gemäß Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung	14,60 €/ZE
25	Sammlungswesen Erlaubnis nach Sammlungsgesetz	9,70 €/ZE
26	Straßenrecht Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6, 8 StrG bzw. § 22 Abs. 1, 5 StrG sowie § 23 StrG). Genehmigung von baulichen Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 8 StrG und § 22 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 StrG).	11,70 €/ZE
27	Polizeirecht Polizeirechtliche Maßnahmen	14,60 €/ZE
28	Waffenrecht	
28.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün) nach § 10 Abs. 1 WaffG	53,80 €/Fall
28.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) nach § 14 Abs. 4 WaffG	53,80 €/Fall
28.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Abs. 1 und 2 WaffG (Jäger)	40,40 €/Fall
28.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2 (Jäger) und § 20 WaffG (Erben)	33,60 €/Fall
28.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 4 WaffG (kleiner Waffenschein)	40,40 €/Fall
28.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 WaffG (rot - Sammler)	202,00 €/Fall
28.7	Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2 (Jäger) und § 20 WaffG (Erben)	20,20 €/Fall
28.8	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte (grün) nach § 10 Abs. 1 a WaffG	10,10 €/Fall
28.9	Eintragung des Berechtigung zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 WaffG	20,20 €/Fall
28.10	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	101,00 €/Fall
28.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	60,60 €/Fall
28.12	Ausstellung eines Waffenscheins in den Fällen des § 28 Abs. 4 WaffG (Beschäftigte in Bewachungsunternehmen)	202,00 €/Fall

Verwaltungsgebührensatzung

28.13	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins (§ 28 Abs. 4 WaffG)	101,00 €/Fall
28.14	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 4 WaffG)	40,40 €/Fall
28.15	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Waffenpasses (§ 32 Abs. 4 WaffG)	13,40 €/Fall
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
28.16	Änderungen von sonstigen Eintragungen in einem Europäischen Waffenpass (§ 9d Abs. 2 1. WaffV)	13,40 €/Fall
28.17	Öffentliche Leistungen nach Waffenrecht, soweit nicht besonders geregelt	10,10 €/ZE
28.18	Widerspruchsverfahren Waffenrecht	10,10 €/ZE
28.19	Durchführung einer Waffenkontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr inkl. einer Waffe - Gebühr pro weiterer Waffe - Maximalgebühr 	59,00 Euro 4,00 Euro 199,00 Euro
28.20	Durchführung einer Waffenkontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG bei Inhabern eines gültigen Jagdscheins mit eingetragener Jagdpacht; bei Inhabern eines gültigen Jagdscheins, die einen Begehungsschein besitzen, sowie bei Inhabern eines gültigen Jagdscheins, die zusätzlich Jagdaufseher sind <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr ab der fünften Waffe inkl. einer Waffe - Gebühr pro weiterer Waffe - Maximalgebühr 	59,00 Euro 4,00 Euro 199,00 Euro
	<p>Übergangsregelung zu Waffenkontrollgebühren</p> <p>Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung des Gebührenverzeichnisses erlaubnispflichtige Waffen besessen und bei der Stadt Schorndorf als Waffenbesitzer registriert waren, gelten als Altfälle.</p> <p>Für Altfälle, bei denen vor Inkrafttreten der Änderung des Gebührenverzeichnisses noch keine waffenrechtliche Vor-Ort-Kontrolle von Mitarbeitern der Stadtverwaltung Schorndorf durchgeführt wurde, ist die erste Kontrolle nach Inkrafttreten der Änderung des Gebührenverzeichnisses gebührenfrei.</p> <p>Für Altfälle, bei denen bereits vor Inkrafttreten der Änderung des Gebührenverzeichnisses eine waffenrechtliche Vor-Ort-Kontrolle stattgefunden hat, gilt diese Änderung ab Inkrafttreten vollumfänglich.</p> <p>Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung des Gebührenverzeichnisses noch nicht Inhaber erlaubnispflichtiger Waffen oder noch nicht bei der Stadt Schorndorf als Waffenbesitzer registriert waren, gelten als Neufälle. Neufälle unterliegen von Beginn an dieser Änderung des Gebührenverzeichnisses.</p>	
29	Wohnraumbescheinigung	8,60 €/ZE
30	Auskunft Beiträge	9,00 €/ZE

31	Ausstellung Wohnberechtigungsschein	10,50 €/ZE
32	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	9,10 €/ZE
33	Abwasser	
33.1	Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach der Abwassersatzung (AbwS)	86,00 €/Fall
33.2	Genehmigung einer vorübergehenden oder vorläufigen Grundstücksentwässerungsanlage nach der AbwS	43,00 €/Fall
33.3	Verwaltungsleistung nach § 13 AbwS (Herstellung, Unterhaltung usw. der Grundstücksanschlüsse)	2,97 % der Herstellungskosten
34	Stadtmuseum und Galerie für Kunst und Technik Erteilung schriftlicher Fachauskünfte und Erstellung von Gutachten	13,70 €/ZE